



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 46-57)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 29. Merz 1823, mit der revidirten Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.
Ordnungsnummer	
Datum	29.03.1823

[S. 46] Nach verflorbenen drey Jahren, als der von der hohen Regierung, der Hiesigen, nun so lange bestandenen Thierarzneyschule (durch den Rathsbeschuß vom 25. Jenner 1820.) bestimmten // [S. 47] Probezeit, erstattete das Lbl. Sanitäts-Collegium unterm 19. Hornung d. J. dem Kleinen Rathe einen umständlichen Bericht über diese Anstalt.

Zufolge desselben «erhielten in der benannten Zeit 43 Schüler, nahmentlich 35 Kantonsangehörige und 8 aus andern Kantonen, den Unterricht in der Anstalt. Davon wurden 18 Kantonsbürger von dem Sanitäts-Collegium geprüft, als brauchbare junge Thierärzte erfunden, und durch Patentertheilung zur Ausübung ihrer Kunst im Kanton berechtigt. Ein Schüler aus dem Kanton Appenzell A. R. wünschte ebenfalls zu einer Hauptprüfung vor dem Sanitäts-Collegium zugelassen zu werden, und diese fiel so zu seinem Vortheile aus, daß ihm ein rühmliches Zeugniß ertheilt werden konnte. Zwey Schüler aus den Kantonen Basel und St. Gallen wurden von den betreffenden Sanitätsräthen examinirt und patentirt.»

«Aus den Semestral- und Haupt-Examen ging die Zweckmäßigkeit des ertheilten Unterrichtes hervor. Die Erfahrung hat die große Nützlichkeit der Anstalt und das Bedürfniß einer ununterbrochenen Fortdauer derselben dargethan; sie hat aber auch gelehrt, daß die bisher bestandene Verordnung, hauptsächlich in Ansehung // [S. 48] des Lehrurses, einer wesentlichen Abänderung bedürfe.»

Das Sanitäts-Collegium legte deswegen einen von ihm sorgfältig durchgesehenen und verbesserten Entwurf der gedachten Verordnung zur Prüfung und Genehmigung vor. Diese Untersuchung wurde von der Lbl. Commission des Innern eben so sorgfältig vorgenommen, auf deren schriftlichen und heute auch mündlich erstatteten Bericht, die hohe Regierung beschlossen hat:

Da Hochdieselbe sich neuerdings von der Wichtigkeit der in Frage stehenden Anstalt und ihres Fortbestandes überzeugt, und die revidirte Verordnung derselben, mit einigen in den §. §. 15. und 17. heute gutbefundenen nähern Bestimmungen, als sehr zweckmäßig erachtet, so wird die gedachte revidirte Verordnung für fernere vier Jahre gut geheißten, wie sie hier wörtlich folgt, und in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren dem Sanitäts-Collegium zur Vollziehung und erforderlichen Mittheilung an die betreffenden Stellen und Beamten zugestellt; – wobey bell Kleine Rath sowohl der Lbl. Commission des Innern, als dem Lbl. Sanitäts-Collegium für die, diesem wichtigen Zweig der öffentlichen Ver- // [S. 49] waltung gewidmeten eifrigen und einsichtsvollen Bemühungen den verdienten Hochobrigkeitlichen Dank erstattet:



Revidirte Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.

Der Kleine Rath, überzeugt von der Wichtigkeit der Thierarzneykunde für den hiesigen Kanton, welcher die Viehzucht zu einem seiner Haupterwerbszweige macht, und in der Absicht, ohne Aufwendung allzulostbarer, dem Staate lästiger Mittel, die Verbesserung dieses Policy- Gegenstandes durch unmittelbare Einwirkung auf den Unterricht der Thierärzte zu bezwecken, nach angehörtem Gutachten des Lbl. Sanitäts-Collegiums und der Lbl. Commission des Innern, und nach vorgenommener Revision der unterm 25. Jenner 1820. erlassenen dießfälligen Verordnung, beschließt:

§. 1.

Kein der Thierheilkunde Beflissener soll zum // [S. 50] Examen zugelassen werden, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er sich entweder auf einer auswärtigen Thierarzneyschule vollständig gebildet, oder einen Unterrichtscurs an hiesiger Anstalt gemacht, und hernach noch ein Jahr den praktischen Unterricht von einem patentirten Thierarzte erhalten habe.

§. 2.

Der Unterrichtscurs theilt sich in vier halbjährliche Abtheilungen. Nach Verfluß von ein und einem halben Jahre vom Beginnen des Lehrcurses in der Anstalt, wird das Sanitäts-Collegium, in Gemäßheit des Erfolges der mit den Schülern vorzunehmenden Prüfungen und der sie betreffenden Zeugnisse ihrer Lehrer, entscheiden, welche Schüler aus der Anstalt zu entlassen seyen, und welche hingegen in dem vierten halben Jahre sich durch fortgesetztes Studium die noch mangelnden Kenntnisse erwerben sollen.

§. 3.

Derjenige Thierarzt, bey welchem ein der Thierheilkunde Beflissener nach seinem Austritte aus der Anstalt den praktischen Unterricht zu nehmen Willens ist, soll dem Sanitäts-Collegium angezeigt und von demselben genehmigt werden. // [S. 51]

§. 4.

Um zum Unterrichte zugelassen zu werden ist erforderlich, daß ein jeder, der sich in der Anstalt zum Thierarzte bilden will, der Aufsichts-Commission derselben ein pfarramtliches Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die erworbenen vorbereitenden Kenntnisse einbebe, und in einer von den Lehrern, in Beyseyn der Aufsichts-Commission, mit ihm vorzunehmenden Prüfung, seine Fertigkeit im Lesen und in Abfassung von schriftlichen Aufsätzen genügend darthue.

§. 5.

In jeder halbjährigen Cursabtheilung wird, mit Ausnahme des Sonntags, alle Tage in der Woche Unterricht ertheilt, und zwar des Morgens drey, des Nachmittags zwey Stunden, an den Samstagen hingegen nur drey Stunden Vormittags.



§. 6.

Zu den Ferien sind acht Tage in der Ernte, acht Tage im Herbst, und vierzehn Tage zwischen den Semestral-Cursen festgesetzt. Mit dem 1sten November jedes zweyten Jahres wird der Unterricht in der Anstalt eröffnet.

§. 7.

Den Zöglingen bleibt es gänzlich freygestellt, // [S. 52] wo und wie sie sich verkostgelden wollen; doch darf ihre Wohnung nicht über eine halbe Stunde von dem Unterrichtsorte entfernt seyn.

§. 8.

Der Unterricht begreift in sich folgende Fächer der Veterinär-Kunde.

- a. Die Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere.
- b. Thier-Zergliederungskunde.
- c. Physiologie.
- d. Gesundheitserhaltungskunde mit den allgemeinen Grundsätzen der Viehzucht.
- e. Allgemeine Krankheitslehre.
- f. Semiotik.
- g. Allgemeine Heilkunde.
- h. Arzneimittellehre.
- i. Chirurgie.
- k. Geburtshülfe.
- l. Besondere Krankheitslehre und Heilkunde.
- m. Seuchenlehre.
- n. Gerichtliche Thierheilkunde.

§. 9.

In der ersten halbjährigen Cursabtheilung sollen folgende Fächer der Tierheilkunde vorgetragen werden: die Lehre von der äußern Beschaffenheit der Thiere; die Thier-Zergliederungs- // [S. 53] kunde, die Zoophysiologie und die Gesundheits-Erhaltungskunde in Verbindung mit Thierzucht. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 3 Stunden die Lehre von der äußern Beschaffenheit der Thiere und in 14 Stunden die Thierzergliederungskunde, der zweyte Lehrer in wöchentlich 8 Stunden die Zoophysiologie und in 3 Stunden die Gesundheits-Erhaltungskunde vor.

§. 10.

In der zweyten halbjährigen Cursabtheilung sollen folgende Fächer vorgetragen werden: allgemeine Krankheitslehre; Semiotik; allgemeine Heilkunde; Arzneimittellehre und Chirurgie. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 9 Stunden Chirurgie, in 5 Stunden allgemeine Heilkunde, und in 3 Stunden Semiotik; der zweyte Lehrer in wöchentlich 6 Stunden allgemeine Krankheitslehre, und in 5 Stunden Arzneimittellehre vor.



§. 11.

In der dritten halbjährigen Cursabtheilung sollen folgende Fächer vorgetragen werden: Thier-Zergliederungskunde; Geburtshülfe; besondere Krankheitslehre und Heilkunde; Seuchenlehre und gerichtliche Thierheilkunde. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 6 Stunden Thier-Zergliederungskunde, und in ii Stunden besondere // [S. 54] Krankheitslehre und Heilkunde, der zweyte Lehrer in wöchentlich 3 Stunden Geburtshülfe, in 6 Stunden Seuchenlehre, und in 2 Stunden gerichtliche Heilkunde vor.

§. 12.

Am Ende eines jeden Semesters sollen die Lehrer dem Sanitäts-Collegium ein gemeinschaftliches schriftliches Zeugniß von den Schülern eingeben, und ein Examen mit denselben vornehmen, zu welchem die Mitglieder des Sanitäts-Collegiums eingeladen werden. Vorzüglich aber sind die Mitglieder der Aufsichts-Commission demselben beyzuwohnen gehalten.

§. 15.

Dem Sanitäts-Collegium steht es zu, diejenigen Schüler, welche bey der Prüfung nach Verfluß des ersten Semesters als unfähig und unfleißig erfunden werden, zurückzuweisen, und von der Anstalt zu entfernen.

§. 14.

Den fleißigsten und fähigsten Schülern hingegen werden am Ende des anderthalbjährigen Lehrcurses Prämien ertheilt, wozu eine Summe von 60 Franken verwendet wird. Diese Prämien sollen in nützlichen Veterinär-Büchern oder Instrumenten bestehen. // [S. 55]

§. 15.

Nach beendigtem Lehrcurse der drey Semester wird dem Sanitäts-Collegium von den Lehrern wiederum ein sorgfältiger Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der Schüler abgestattet, woraufhin dasselbe entscheidet, welche der Zöglinge, nachdem sie vorher bey einem Thierarzte den praktischen Unterricht erhalten haben, zu der endlichen Prüfung zugelassen werden sollen, und welche hinwieder anzuweisen seyen, noch einen vierten Semester in der Anstalt zu bleiben, um diejenigen Studienfächer nachzuholen, in welchen die Zöglinge noch nicht hinlängliche Fortschritte gemacht haben.

§. 16.

Die Anstalt wird der Aufsicht einer Commission von zwey Mitgliedern aus dem Mittel des Sanitäts-Collegiums anvertraut, mit welchen die Lehrer, sowohl über die Weise ihres Lehrvortrages, als über die Auswahl der erforderlichen Bücher Rücksprache zu nehmen haben.

§. 17.

Wenn sich Zöglinge zeigen, welche sich durch vorzügliche Talente, Fleiß und ein tadelloses sittliches Betragen ausgezeichnet, und zugleich die nöthigen wissenschaftlichen Vorkenntnisse erworben // [S. 56] haben, um von den Lehrverträgen



auf höhern Anstalten vollen Gebrauch zu machen, welche aber nicht hinlängliches ökonomisches Vermögen besitzen, um auf auswärtigen Veterinär-Schulen ihre Kenntnisse zu erweitern, so kann das Sanitäts-Collegium solche der Regierung, so weit es das Bedürfnis unsers Kantons erfordert, für angemessene Unterstützung empfehlen, damit es demselben niemals an vorzüglich geschickten Thierärzten und an Candidaten zu den Lehrerstellen an hiesiger Veterinär-Anstalt gebreche.

§. 18.

Zu Ertheilung des Unterrichtes werden ein erster und ein zweyter Lehrer angestellt, deren Ernennung dem Sanitäts-Collegium zusteht, ohne daß solches an den Oberthierarzt und seinen Adjuncten gebunden ist. Es bestätigt dieselben, wenn es mit ihren Verrichtungen zufrieden ist, zu 3 Jahren um, und wählt nöthigen Falls Andre an ihre Stelle. Von den täglichen Unterrichtsstunden fallen dem ersten Lehrer 3, und dem zweyten Lehrer 2 Stunden zu.

§. 19.

Der erste Lehrer bezieht von der Regierung eine jährliche fixe Besoldung von 400 Franken, der zweyte Lehrer eine jährliche fixe Besoldung von 240 Franken. // [S. 57]

§. 20.

Für jeden Semester bezahlt ein Zögling der Anstalt den Lehrern 1 ½ Louisd'or oder 24 Schweizerfranken Honorar, und zwar mit Anfang von jedem der drey Semester. Zöglinge, welche im Falle waren, auch noch den vierten Semester an der Anstalt zu bleiben, haben den Lehrern die weitere Zahlung von 24 Franken zu leisten. Von diesem Honorar hat der erste Lehrer 3 Fünftel, der zweyte Lehrer 2 Fünftel zu beziehen.

§. 21.

Nach Verfluß von vier Jahren soll dem Kleinen Rathe ein umständlicher neuer Bericht des Sanitäts-Collegiums von dem Fortgange und den Verhältnissen der Anstalt, so wie von den dazumahl in dieser Verordnung allenfalls wünschbaren Abänderungen erstattet werden, damit derselbe das weiter angemessen Erachtete verfügen möge.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]